

**Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt
COM(2022) 453 final**

28.10.2022

Das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung begrüßt den Vorschlag der EU-Kommission für ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt. Es kann eine gute Ergänzung zur geplanten Richtlinie für unternehmerische Sorgfaltspflichten (CSDDD) darstellen.

Insbesondere ist am Verordnungsvorschlag positiv hervorzuheben, dass er ergebnisbezogen ist und nicht auf eine reine Bemühenspflicht abstellt, dass es um Zwangsarbeit in der gesamten Wertschöpfungskette geht und keine Unterscheidung nach Unternehmensgröße getroffen wird. Diese Elemente sollten unbedingt beibehalten werden.

Allerdings wird die Wirksamkeit des Vorschlags gleichzeitig durch einzelne Bestimmungen sehr beschränkt. Nachgebessert werden sollten daher u. a. folgende Punkte:

- Die Entscheidungen der zu schaffenden Durchsetzungsbehörden beziehen sich jeweils nur auf ein bestimmtes Produkt eines bestimmten Wirtschaftsakteurs (*Economic Operators*). Zwangsarbeit tritt aber nicht isoliert bei einzelnen Produkten auf. Daher sollten sich Entscheidungen auf ganze Produktionsstätten oder Unternehmen und alle Produkte, die von dort bezogen werden, beziehen, wie es in den USA der Fall ist. Zudem sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Importverbote für ganze Regionen auszusprechen, ggf. sektorweit, wenn es sich um ein staatlich angeordnetes oder administriertes System von Zwangsarbeit handelt.
- Der Abhilfemechanismus ist sehr schwach formuliert und negative Konsequenzen eines Verbots für die Arbeiter*innen werden nicht einbezogen, z. B. wenn Unternehmen sich lieber zurückziehen, statt für Verbesserungen zu sorgen (*cut and run*), dabei sollte der Grundsatz „Befähigung vor Rückzug“ gelten. Um einen Anreiz für Abhilfe zu schaffen, sollte ein Mechanismus eingeführt werden, wonach eine Entscheidung wieder aufgehoben wird, wenn Abhilfe geschaffen und Bedingungen verbessert wurden. Dies würde den Betroffenen direkt nützen, was das zentrale Anliegen der Verordnung sein sollte. Der Verweis auf die CSDDD reicht hierfür nicht aus, da diese einen anderen Anwendungsbereich hat und auch dort Abhilfe nicht besonders stark integriert ist.
- Es liegt eine sehr hohe Beweislast bei den Durchsetzungsbehörden. Dies kann die Effektivität der Verordnung stark einschränken. Zudem sollten Rechteinhabende und Zivilgesellschaft in die Investigationsprozesse eingebunden werden, nicht nur die jeweiligen *Economic Operators*. Im Zuge dessen sollten auch Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen für Betroffene festgelegt werden.

- Der Entscheidungsprozess der Behörden ist zu wenig transparent und die Entscheidung soll nicht publiziert werden. Dies schränkt die Wirksamkeit weiter ein, da es z. B. Verbraucher*innen nicht die Möglichkeit gibt, Behördenentscheidungen in ihr Einkaufsverhalten einzubeziehen.
- Es sollten Maßnahmen vorgesehen werden, die die Behörden bei Verdachtsfällen sofort ergreifen können, um zu verhindern, dass die jeweiligen Produkte während der Dauer des Verfahrens bereits verkauft oder in andere Märkte verschifft werden.

Für weitere Ausführungen verweisen wir auf das Statement eines breiten europäischen zivilgesellschaftlichen Bündnisses vom 11.10.2022 unter <https://corporatejustice.org/wp-content/uploads/2022/10/Proposed-Regulation-Prohibiting-Forced-Labour.pdf>.

Kontakt:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung
Stresemannstr. 72
10963 Berlin
Tel.: 030 – 577 132 989
info@cora-netz.de